



Statuten

AURIS

(17. März 2021)

Inhalt

	Seite
Kapitel 1 Name und Sitz _____	4
Art. 1 Name und Sitz _____	4
Kapitel 2 Zweck und Aufgaben _____	4
Art. 2 Zweck _____	4
Art. 3 Aufgaben _____	4
Kapitel 3 Mitgliedschaft _____	5
Art. 4 Mitgliedschaft und Aufnahme _____	5
Art. 5 Austritt und Ausschluss _____	5
Kapitel 4 Organe _____	6
Art. 6 Organe _____	6
4.1. Mitgliederversammlung _____	6
Art. 7 Mitgliederversammlung _____	6
Art. 8 Aufgaben _____	6
Art. 9 Einberufung _____	6
Art. 10 Versammlungsleitung _____	6
Art. 11 Beschlüsse _____	7
4.2. Vorstand _____	7
Art. 12 Zusammensetzung _____	7
Art. 13 Aufgaben _____	7
Art. 14 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung _____	8
Art. 15 Einberufung _____	8
4.3. Kommission für überbetriebliche Kurse _____	8
Art. 16 Reglement _____	8
4.4. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität _____	8
Art. 17 Reglement _____	8
4.4. Revisionsstelle _____	9
Art. 18 Wahl der Revisionsstelle _____	9
Art. 19 Aufgaben der Revisionsstelle _____	9
Kapitel 5 Geschäftsstelle _____	9
Art. 20 Wahl der Geschäftsstelle _____	9
Art. 21 Budget der Geschäftsstelle _____	9
Art. 22 Tätigkeit der Geschäftsstelle _____	9

Kapitel 6	Finanzen und Haftung	9
	Art. 23 Zusammensetzung der Einnahmen	9
	Art. 24 Haftung	10
	Art. 25 Geschäftsjahr	10
	Art. 26 Entschädigung	10
Kapitel 7	Schlussbestimmungen	10
	Art. 27 Änderung der Statuten	10
	Art. 28 Auflösung	10
	Art. 29 Inkrafttreten	10

Kapitel 1 Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen AURIS besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Koordination und Förderung der Grundbildung Fachfrau-/Fachmann Kundendialog einerseits mit den Betrieben und andererseits mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Mitglied anderer Vereine werden.

Art. 3 Aufgaben

Die Hauptaufgaben des Vereins sind:

- a. Durchführung von überbetrieblichen Kursen der Grundbildung Fachfrau/Fachmann Kundendialog gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien.
- b. Beratung, Ausbildung und Information von Berufs- und Praxisbildenden.
- c. Organisation und Durchführung von betrieblichen Qualifikationsverfahren, soweit diese Aufgaben vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt dem Verein übertragen wurden.
- d. Interessenvertretung gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying für das Berufsbild Fachfrau/Fachmann Kundendialog.
- e. Information der Mitglieder über die Entwicklungen in der Berufsbildung.
- f. Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Berufsprofile.
- g. Unterstützung der Mitglieder beziehungsweise deren Betriebe in Fragen der Berufsbildung.
- h. Delegation von Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten für die kantonale Prüfungskommission.
- i. Förderung von Nachwuchs in den entsprechenden Berufsprofilen.
- j. Förderung der Qualität und die Weiterentwicklung der Berufsbildung.
- k. Durchführung und Koordination von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- l. Durchführung weiterer Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben.

Der Verein fördert den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder.

Kapitel 3 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- a. Ausbildungsbetriebe, die den Beruf Fachfrau/Fachmann Kundendialog ausbilden.
- b. Institutionen, die sich mit der Grund- und Weiterbildung befassen.
- c. Interessierte Personen, welche die Grundausbildung und Anliegen des Berufsbildes Fachfrau/Fachmann unterstützen.

Die Mitgliedschaft gemäss Abs. 1a wird auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Abs. 1b und 1c erfolgt durch ein Aufnahmegesuch. Dieses ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Vorstand kann die Aufnahme oder den Beitritt von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs.

Ausbildungsbetriebe, die keine Fachfrau/Fachmann Kundendialog mehr ausbilden und/oder über keine entsprechende Berechtigung der zuständigen Amtsstelle mehr verfügen, können mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Es erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten Beitrages.

Kapitel 4 Organe

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommission für überbetriebliche Kurse
- d. die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
- e. die Revisionsstelle

4.1. Mitgliederversammlung

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 8 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Abnahme der Vereinsrechnung, Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget
- e. Déchargeerteilung an den Vorstand
- f. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge (Mitgliederbeitrag)
- g. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- h. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Art. 9 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Herbst, statt.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes oder
- b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat in der Regel mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich (Brief oder E-Mail) und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 10 Versammlungsleitung

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein gewählter Tagungspräsident leiten die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 11 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Jeder Ausbildungsbetrieb und jede Institution verfügt über folgende Anzahl Stimmen:

Anzahl Ausbildungsplätze	Anzahl Stimmen
0 (falls Institution, Art. 4 Abs. 1 Bst. b)	1
1 bis 10	2
11 bis 20	3
21 bis 30	4
mehr 30	6

Die betreffenden Mitglieder melden Änderungen der Zahl ihrer Ausbildungsplätze unverzüglich, falls diese einen Kategorienwechsel zur Folge haben.

Die Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c sind antragsberechtigt und haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Für Beschlüsse betreffend die Festsetzung ihres eigenen Mitgliederbeitrags und betreffend die Auflösung des Vereins kommen ihnen jedoch jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Eine Stimmvertretung oder -übertragung ist nicht möglich.

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

4.2. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

Art. 13 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Vereinsversammlung
- b. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- e. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens
- g. Tätigkeiten und Beschlussfassungen in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
- h. Erlass der Reglemente für die Kommission für überbetriebliche Kurse sowie der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
- i. Ernennung der Mitglieder der Kommission für überbetriebliche Kurse sowie der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Dauer von 2 Jahren
- j. Wahl der Personen, Reglementierung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
- k. Vertretung des Vereins nach aussen

- I. Einräumung und Widerruf der Unterschriftenkompetenz im Geschäftsverkehr (im Rahmen der Vorgabe der Kollektivunterschrift zu zweien) [Das braucht es, weil eine solche Regelung vom HR verlangt wird]

Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 14 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Präsidenten.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wer im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet aus. Die Vertreter der Lehrbetriebe können dem Vorstand angehören solange sie die Funktion ausüben, derentwegen sie im Vorstand sind.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Anwesenheitserfordernis ist auch erfüllt, wenn einzelne oder alle Mitglieder per Telefon oder Videoeinrichtung teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

4.3. Kommission für überbetriebliche Kurse

Art. 16 Reglement für die Kommission der überbetrieblichen Kurse

Im Reglement der überbetrieblichen Kurse werden die

- a. Zusammensetzung
- b. Aufgaben
- c. Einberufung
- d. Beschlüsse

festgelegt.

4.4. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Art. 17 Reglement für die Kommission Berufsentwicklung und Qualität

Im Reglement der Kommission für die Berufsentwicklung und Qualität werden die

- a. Zusammensetzung
- b. Aufgaben
- c. Einberufung
- d. Beschlüsse

festgelegt.

4.5. Revisionsstelle

Art. 18 Wahl der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft, welche die Zulassungsbestimmungen der Revisionsaufsichtsbehörde erfüllt.

Die Revisionsgesellschaft wird alle 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Kapitel 5 Geschäftsstelle

Art. 20 Wahl der Geschäftsstelle

Der Vorstand wählt die Geschäftsleiterin / den Geschäftsleiter und weiteres Personal. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft.

Art. 21 Budget der Geschäftsstelle

Der Geschäftsleitung erstellt jährlich das Budget der Geschäftsstelle und legt es dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Art. 22 Tätigkeit der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle verrichtet ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten und der vom Vorstand festgelegten Kompetenzausscheidung. Ihr obliegt namentlich:

- a. Die Anwerbung von Vereinsmitgliedern und deren Betreuung
- b. Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kursen und Anlässen
- c. Kommunikation, PR und Medienbetreuung
- d. Die administrative und fachliche Unterstützung der anderen Vereinsorgane, namentlich der Kommissionen
- e. Suche von Sponsoren für den Verein
- f. Die Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichts an den Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung
- g. Erstellung des jährlichen Budgets der Geschäftsstelle
- h. Führung der Jahresrechnung der Geschäftsstelle
- i. Führung der Vereinsbuchhaltung

Kapitel 6 Finanzen und Haftung

Art. 23 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse
- c. Subventionen von Bund und Kanton
- d. Entschädigungen für Dienstleistungen
- e. Allfälligen weiteren Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden in einem Reglement festgelegt. Die Mitgliederbeiträge für Ausbildungsbetriebe sind auf die Anzahl der Ausbildungsplätze ausgerichtet. Die Mitgliederbeiträge werden der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 24 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung von Vorstands-, Kommissions-, Geschäftsstellen- oder Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Die Geschäftsleitung und das übrige Personal der Geschäftsstelle haftet dem Verein gegenüber im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr 1.8. bis 31.7 des Folgejahres.

Art. 26 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Kommissionen arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten zugunsten des Vereins aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt deren Höhe in einem Reglement fest.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten erfordert zwei Drittel plus eine Stimme der Stimmen der anwesenden Mitglieder, um gültig beschlossen zu werden.

Art. 28 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn an der Mitgliederversammlung zwei Drittel plus eine Stimme der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 17. März 2021 in Kraft.

2. Auflage, revidiert und ergänzt an der Generalversammlung von AURIS am 16. März 2021.

Felix Häberli
Präsident

Markus Wenk
Vorstand